

3027 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 23. Oktober 1985 über eine Sechzehnte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Tunesien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) als vorläufiges Mitglied aufgrund einer Deklaration vom 12. November 1959 an. Diese Deklaration war bis zum Wirksamwerden eines endgültigen Beitritts Tunesiens bzw. mit 31. Dezember 1961 befristet. In der Folge wurde diese Befristung immer wieder - zuletzt bis 31. Dezember 1984 - verlängert. Durch die gegenständliche Sechzehnte Niederschrift soll nun die Geltungsdauer der erwähnten Deklaration bis 31. Dezember 1985 verlängert werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. November 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 23. Oktober 1985 über eine Sechzehnte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 11 14

Dipl.-Kfm. Hintschig
Berichterstatter

Schmöllz
Obmann